EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

Hohe Behörde

Der Präsident
III 14

Luxemburg, den 21. Januar 1963

Einschreiben mit Rückschein

Herr Generaldirektor,

Die Hohe Behörde hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 1963 die Entscheidung Nr. 1/63 über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs im Rahmen des „Cobechar" erlassen; eine beglaubigte Abschrift dieser Entscheidung liegt diesem Schreiben bei.

Die Hohe Behörde möchte die in dem „Comptoir belge des charbons" zusammengeschlossenen Unternehmen darauf aufmerksam machen, daß die für den Zugang des Großhandels zu „Cobechar" maßgebenden Mengengrenzen nicht für die Einzelverkäufe gelten, die von den Mitgliedsunternehmen über den Handel getätigt werden, und daß die einzelnen Unternehmen — selbstverständlich vorbehaltlich des Diskriminierungsverbots — selbst darüber zu beschließen haben, unter welchen Bedingungen die von ihnen und/oder von den Abnehmern frei gewählten Händler bei Einzelverkäufen eingeschaltet werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies den Mitgliedern des „Cobechar" zur Kenntnis bringen würden.

Zur Unterrichtung aller Beteiligten wird dieses Schreiben gleichzeitig mit der oben genannten Entscheidung im *Amtsblatt* veröffentlicht.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident
Piero MALVESTITI

COMPTOIR BELGE DES CHARBONS
31, avenue des Arts
Bruxelles

ENTSCHEIDUNG Nr. 1/63

vom 16. Januar 1963

über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch eine Anzahl von Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere, die in dem „Comptoir belge des charbons, Société coopérative (Cobechar)", zusammengeschlossen sind

Diese Entscheidung ergeht:

auf Grund der Artikel 2, 3, 4, 5, 47, 53 und 65 des Vertrages;

auf Grund der Entscheidung Nr. 30/56 vom 3. Oktober 1956 (*Amtsblatt der EGKS* Nr. 23 vom 18. Oktober 1956, S. 295) über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch die in dem „Comptoir belge des charbons, Société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere;

auf Grund der Entscheidung Nr. 27/57 vom 10. Dezember 1957 (*Amtsblatt der EGKS* Nr. 38 vom 27. Dezember 1957, S. 635) über die Änderung der Entscheidung Nr. 30/56;

auf Grund des Antrags vom 3. Oktober 1962, geändert durch die Beschlüsse der Beteiligten vom 26. November 1962 und vom 18. Dezember 1962,

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Die in der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführten Bergwerksgesellschaften haben, wie aus dem oben erwähnten Antrag hervorgeht, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1965 eine neue Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen aus ihren Anlagen getroffen.

I.

Die Gesamtproduktion aller beteiligten Unternehmen erreichte im Jahre 1961 etwa 16 596 000 t, also etwa 77 % der belgischen Steinkohlenproduktion und 7,2 % der Steinkohlenproduktion in der Gemeinschaft.

Die gemeinsam über „Cobechar" verkauften Mengen betragen etwa 7 570 000 t Steinkohle und Briketts; diese Mengen wie auch die nachfolgenden Zahlenangaben wurden ermittelt, indem auf die für 1962 geschätzte Erzeugung (bei Schätzung der Bestände zum 31. Dezember 1962) die Verteilung der Verkäufe und des Absatzes des Jahres 1961 angewandt wurde.

Eine weitere Menge von etwa 6 422 000 t Steinkohle und Briketts ist für den Selbstverbrauch der Zechen bestimmt oder wird an Unternehmen abgesetzt, die vertikal mit den Bergwerksgesellschaften verbunden sind (Eigenabsatz).

Schließlich wird ein weiterer Teil der Gesamterzeugung, der nach noch darzulegenden Merkmalen abgegrenzt wird, von den einzelnen Bergwerksgesellschaften selbst verkauft (freie Verkäufe); dieser Teil beträgt etwa 3 730 000 t Steinkohle und Briketts.

Der den Bergwerksgesellschaften selbst vorbehaltene Teil des Absatzes (Eigenabsatz und freier Verkauf) umfaßt folgende Lieferungen:

— Deputatkohle;

— Selbstverbrauch der Zechen;

— Lieferungen an die Zechenkraftwerke sowie an das Kraftwerk „Centrale des Awirs" bis zur Höhe der von den Mitgliedsunternehmen übernommenen Anteile;

— Lieferungen auf Grund von Austauschverträgen über Lieferungen von Kohle gegen Strom bis zu höchstens 0,700 kg Kohle mit 20 % Asche und 3 % Wasser je kWh des Verbrauchs des Mitgliedsunternehmens. Diese Menge darf zu der im vorigen Absatz erwähnten nicht hinzugerechnet werden;

— Lieferungen an zecheneigene Brikettfabriken;

— Lieferungen an Zechenkokereien;

— Lieferungen auf Grund einer Liefervereinbarung mit Verbrauchern, mit denen die Mitgliedsunternehmen einzeln oder in Gruppen eine Interessengemeinschaft bilden, an der sie zu mehr als 50 % beteiligt sind, sofern die Abnahmemenge durch Lieferverträge für mindestens ein Jahr festgelegt ist;

— für andere Kategorien als die der „Campine": Lieferungen an Verbraucher der Sektoren Hausbrand und Handwerk innerhalb der EGKS, die nicht mehr als 240 t feste Brennstoffe im

Jahr verbrauchen, sowie Barverkauf ab Zeche einschließlich der Lieferungen frei Haus. Die Lieferungen an Ministerien und an die Eisenbahn sind jedoch „Cobechar" vorbehalten;

— für die Kategorie „gras" und „3/4 gras" des Reviers „Campine": Belieferung der Verbraucher der Sektoren Hausbrand und Handwerk innerhalb der EGKS, die nicht mehr als 240 t feste Brennstoffe im Jahr verbrauchen, sofern den Lieferungen die Einzelhandelspreisliste zugrunde gelegt wird.

Den obigen Lieferungen liegen entweder besondere, feste und praktisch ständige Verbindungen zugrunde oder Handelsströme, die traditionsgemäß den Mitgliedsunternehmen vorbehalten sind, so daß bei diesen Lieferungen unter den gegenwärtigen Umständen von einem gemeinsamen Verkauf kaum eine erhebliche Verbesserung des Vertriebes zu erwarten ist.

Die den Bergwerksgesellschaften selbst vorbehaltenen Kategorien von Lieferungen werden außerdem nach objektiven Kriterien bestimmt, die ohne Diskriminierung auf die einzelnen Verbraucher Anwendung finden.

Die zum gemeinsamen Verkauf zusammengeschlossenen Unternehmen haben sieben Kategorien gebildet:

— Anthrazit- und Magerkohle Lüttich,
— Anthrazitkohle Hainaut,
— Magerkohle Hainaut,
— „1/2 gras",
— „3/4 gras" und „gras" Hainaut,
— „3/4 gras" und „gras" Campine,
— Briketts.

Jede Kategorie besitzt insofern Autonomie, als sie auf dem Gebiet des Marktes und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des „Cobechar" alle Beschlüsse in bezug auf die in ihren Bereich fallenden Brennstoffe selbst faßt und insbesondere die Preise, die Angleichungsrabatte und andere Preisabweichungen, die Absatzbedingungen sowie die Behandlung uneinbringlicher Forderungen festsetzt.

Alle Beschlüsse der Kategorien werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt; diese Bestimmung ermöglicht eine größere Elastizität bei der Anpassung an die jeweiligen Marktverhältnisse.

II.

Die Vereinbarungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften über den gemeinsamen Verkauf eines Teils ihrer Erzeugung durch „Cobechar" sowie über die gemeinsame Festsetzung von Preisen, Lieferbedingungen und sonstigen Bestimmungen für die durch „Cobechar" vorgenommenen Verkäufe beschränken den normalen Wettbewerb im Sinne von Artikel 4 und Artikel 65 § 1 des Vertrages; sie können jedoch genehmigt werden, soweit die in Artikel 65 § 2 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Hohe Behörde stellt fest, daß der beabsichtigte gemeinsame Verkauf geeignet ist, zu einer wesentlichen Verbesserung des Vertriebs der Erzeugnisse der belgischen Reviere beizutragen, da ein System des getrennten und unabhängigen Verkaufs durch die einzelnen Bergwerksgesellschaften eine Vielzahl kostspieliger kommerzieller Einrichtungen erfordern würde und überdies zu einer Zersplitterung des Angebots führen könnte, die möglicherweise der Marktstruktur nicht angepaßt wäre.

Die getroffenen Vereinbarungen sind für eine erhebliche Verbesserung des Vertriebs wesentlich, ohne daß sie unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Einschränkungen und Bedingungen weitergehende Einschränkungen vorsehen, als dies ihr Zweck erfordert.

Die genannten Vereinbarungen sind bei dem Verhältnis zwischen der Gesamtproduktion der beteiligten Unternehmen und der Gesamtproduktion des gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung sowohl der geographischen Lage der belgischen Reviere als auch der Wettbewerbslage der belgischen Förderung auf dem gemeinsamen Markt nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken oder sie dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt zu entziehen.

III.

1. Die Wettbewerbslage der Unternehmen des belgischen Kohlenbergbaus auf dem gemeinsamen Markt erfordert es, das Niveau von Förderung und Leistung in noch größerem Maße als bisher an die bestehenden und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten anzupassen. In dieser Hinsicht können hoheitliche Entscheidungen getroffen werden, die diese Anpassung unter wirt-

schaftlich und sozial vertretbaren Bedingungen ermöglichen sollen.

Die einzelnen Mitgliedsunternehmen und die Verkaufsorganisation müssen die Erfordernisse der Sanierung beachten, besonders bei der Auftragsverteilung, die zwar gerecht sein, aber zugleich mit den Kapazitätsherabsetzungen und Stillegungen im Einklang stehen muß, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

2. Abweichungen von den Listenpreisen, die von den einzelnen Kategorien gewährt werden, gehen ausschließlich zu Lasten der Mitglieder einer jeden Kategorie, und zwar nach Maßgabe der Mengen, die von den Mitgliedern in dieser Kategorie abgesetzt worden sind.

Die Geschäftsordnung sieht jedoch für jede Kategorie die Möglichkeit vor, durch einstimmige Zustimmung ihrer Mitglieder die Lasten, die sich aus den von einer Kategorie eingeräumten Preisabweichungen ergeben, nach Maßgabe der von den Mitgliedern der Kategorie insgesamt abgesetzten Mengen, also einschließlich der von den einzelnen Mitgliedern der Kategorie direkt abgesetzten Mengen, umzulegen.

Eine derartige Erweiterung der Grundlage für die Verteilung der Lasten stellt als solche eine finanzielle Einrichtung im Sinne des Artikels 53 Buchstabe a) des Vertrages dar; eine Entscheidung hierüber bedarf daher der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde nach den Bestimmungen des genannten Artikels.

3. Das Kriterium für die direkte Zulassung der Verbraucher zu „Cobechar" besteht im Verbrauch von mindestens 30 000 t Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks im Laufe des vorhergehenden Jahres. Wenn ein solcher Verbraucher jedoch seine Käufe von Kohle der Verkaufsorganisation bei einem Großhändler vornehmen will, so kann er seinen Lieferanten unter den Großhändlern wählen, die bei dieser Organisation direkt zugelassen sind.

Die Kriterien für die direkte Zulassung der Großhändler der Gemeinschaft bei „Cobechar" sind folgende:

— sie müssen im vorausgegangenen Kalenderjahr aus der Produktion der Mitgliedsunternehmen mindestens 2500 t Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks für Haushaltungen und Handwerksbetriebe oder 6000 t Steinkohle oder Steinkohlenbriketts für industrielle Zwecke abgenommen haben;

— sie müssen die an einen Großhändler üblicherweise gestellten Bedingungen, wie Zahlungsfähigkeit, hinreichende Sicherheitsleistung, Niederlassung im Verkaufsbezirk, Markt- und Warenkenntnis, erfüllen;

— sie müssen die allgemeinen Verkaufsbedingungen des „Cobechar" annehmen.

Händlern, die gegenwärtig direkten Zugang zu der Produktion der Mitglieder haben, ohne eines der Absatzkriterien zu erfüllen, wird dennoch bis zum 31. März 1964 der direkte Zugang zu „Cobechar" gewährt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die in der gegenwärtigen Geschäftsordnung vorgesehenen Mengen zu erreichen.

Die Begrenzung des direkten Zugangs zu einer Verkaufsorganisation auf diejenigen Großhändler, deren Absatz gewisse Mengen erreicht, ist an sich geeignet, die Verbesserung des Vertriebs zu fördern, da durch diese Begrenzung die Absatzverhältnisse für die betreffenden Erzeugnisse vereinfacht und rationalisiert werden.

Die Mitglieder einer Verkaufsorganisation sind außerdem berechtigterweise daran interessiert, unmittelbare Handelsbeziehungen mit denjenigen Händlern aufzunehmen, die bei dem Absatz ihrer Erzeugung die besten Ergebnisse erzielen und das meiste Interesse beweisen; ein Absatz in Höhe von 2500 oder 6000 t im Jahr erscheint als Kriterium hierfür angemessen.

Überdies werden durch diese Kriterien vom direkten Zugang zum „Cobechar" vor allem die Großhändler ausgeschlossen, die Erzeugnisse der Mitgliedsunternehmen nur gelegentlich oder nur in relativ geringen Mengen absetzen.

Auch wird mit diesen Kriterien offensichtlich in hinreichendem Maße berücksichtigt, daß ein rascher, elastischer und wirtschaftlicher Absatz der Produktion der Mitgliedsunternehmen im Interesse der Verbraucher liegt.

Bei der Beurteilung der neuen Regelung muß jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß im Rahmen der bisher tätigen Verkaufsorganisation keine Handelsregelung vorgesehen war oder angewandt worden ist. Daher fehlt jede Erfahrung über die möglichen Wirkungen der aufgestellten Kriterien, besonders über die Zahl der Händler, die bei Anwendung dieser Kriterien direkt zugelassen werden können.

Außerdem könnte das Vorhandensein einer Referenzmenge an Hausbrandkohle anfechtbar sein, weil „Cobechar" hauptsächlich Industriekohle verkauft und es eine Diskriminierung darstellen könnte, den Zugang zu einer gemeinsamen Verkaufsorganisation, die praktisch nur

Industriekohle verkauft, in endgültiger Weise mit einer Referenzmenge von Hausbrandkohle zu begründen.

Aus diesen Gründen muß die Hohe Behörde in der Lage sein, die Handelsregelung im Lichte der konkreten erzielten Ergebnisse erneut zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Genehmigung zu ändern.

In einem Punkt begrenzt die Geschäftsordnung des „Cobechar" die Tragweite der geplanten Handelsregelung insofern, als sie bestimmt, daß die obigen Kriterien nur *grundsätzlich* einen Anspruch auf den direkten Zugang zu „Cobechar" begründen; die Handelsregelung kann demnach eine im Widerspruch zum Vertrag stehende diskriminierende Wirkung haben. Diese Begrenzung kann daher nicht genehmigt werden. Da Verkaufsbezirke nicht bestehen, darf außerdem von den Großhändlern nur eine Niederlassung im gemeinsamen Markt gefordert werden.

Unter diesen Vorbehalten können die Kriterien von 2500 t bzw. 6000 t zu einer Verbesserung des Vertriebs beitragen, ohne einschränkender zu sein, als es der Zweck einer Handelsregelung verlangt.

4. Der Umfang des gemeinsamen Absatzes könnte „Cobechar" die Möglichkeit geben, Praktiken anzuwenden, die mit Artikel 4 Buchstaben b) und d) des Vertrages, besonders mit dem Diskriminierungsverbot und mit dem Verbot der Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte, nicht vereinbar sind.

„Cobechar" ist daher gemäß Artikel 65 § 2 Absatz 3 zu verpflichten, von derartigen Praktiken abzusehen, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit der Abnehmer, die Brennstoffe an den in den Preislisten vorgesehenen Lieferorten abzunehmen und selbst zu befördern oder durch ein von ihnen beauftragtes Transportunternehmen befördern zu lassen.

5. Die Hohe Behörde hat die Aufgabe, nachzuprüfen, ob die Tätigkeit des „Cobechar" ständig mit den Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Entscheidung im Einklang steht, besonders hinsichtlich der Ziele, die bei der Sanierung der belgischen Kohleerzeugung verfolgt werden.

Erstens muß daher „Cobechar" zur Pflicht gemacht werden, folgende Meldungen zu erstatten, und zwar

innerhalb einer Frist von drei Tagen:

— alle Änderungen der Geschäftsordnung;

— alle zur Ausführung der Geschäftsordnung gefaßten Beschlüsse der zuständigen Gremien;

— jede Beteiligung an anderen Unternehmen;

— alle durch „Cobechar" gemäß Artikel 3 Absatz 4 seiner Statuten abgeschlossenen Vereinbarungen mit nationalen oder internationalen Einrichtungen;

monatlich:

— die von den einzelnen Unternehmen für den gemeinsamen Verkauf zur Verfügung gestellten Mengen;

— die Verteilung der Aufträge;

jährlich:

— die vollständige Aufstellung der auf Grund der neuen Handelsregelung zugelassenen Händler sowie der statistischen Angaben über den Umfang der Verkäufe, die „Cobechar" über diese Händler getätigt hat.

Zweitens muß die Hohe Behörde in der Lage sein, vor der Anwendung der innerhalb einer Frist von drei Tagen zu meldenden Beschlüsse zu prüfen, ob diese Beschlüsse mit den Bestimmungen des Vertrages und dieser Entscheidung im Einklang stehen oder ob sie einer vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde bedürfen. Zu diesem Zweck erscheint es angezeigt zu bestimmen, daß die genannten Beschlüsse grundsätzlich erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Meldung an die Hohe Behörde angewandt werden dürfen, wobei jedoch die Hohe Behörde diese Frist aufheben wird, sobald ihre Prüfung ergibt, daß gegen die betreffenden Beschlüsse keine Bedenken bestehen. Auf der anderen Seite ist klarzustellen, daß Beschlüsse, die einer Genehmigung der Hohen Behörde bedürfen, erst nach erteilter Genehmigung und unter den gegebenenfalls darin festgelegten Bedingungen angewandt werden dürfen.

IV.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Gesamtheit der Vereinbarungen und Beschlüsse der beteiligten Unternehmen über den gemeinsamen Verkauf wie auch die Modalitäten seiner Durchführung unter Berücksichtigung der notwendigen Einschränkungen und Bedingungen mit den Bestimmungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages vereinbar sind.

Die Entscheidungen Nr. 30/56 *(Amtsblatt der EGKS* Nr. 23 vom 18. Oktober 1956, S. 295) und Nr. 27/57 *(Amtsblatt der EGKS* Nr. 38 vom 27. Dezember 1957, S. 635) sind aufzuheben.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Vereinbarungen der in der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführten Bergwerksgesellschaften über den gemeinsamen Verkauf fester Brennstoffe aus ihren Anlagen, niedergelegt

— in den gegenwärtig geltenden Statuten des „Comptoir belge des charbons (Cobechar)",

— in der von der Generalversammlung der Produzenten am 12. September 1962, am 26. November 1962 und am 18. Dezember 1962 beschlossenen Geschäftsordnung (règlement d'ordre intérieur de Cobechar) nebst Anlagen,

werden genehmigt, soweit sich nicht aus den folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

Artikel 2

Folgende Verkäufe und Lieferungen sind vom gemeinsamen Verkauf ausgenommen:

— Deputatkohle;

— Selbstverbrauch der Zechen;

— Lieferungen an die Zechenkraftwerke sowie an das Kraftwerk „Centrale des Awirs" bis zur Höhe der von den Mitgliedsunternehmen übernommenen Anteile;

— Lieferungen auf Grund von Austauschverträgen über Lieferungen von Kohle gegen Strom bis zu höchstens 0,700 kg Kohle mit 20 % Asche und 3 % Wasser je kWh des Verbrauchs des Mitgliedsunternehmens. Diese Menge darf zu der im vorigen Absatz erwähnten nicht hinzugerechnet werden;

— Lieferungen an zecheneigene Brikettfabriken;

— Lieferungen an Zechenkokereien;

— Lieferungen auf Grund einer Liefervereinbarung mit Verbrauchern, mit denen die Mitgliedsunternehmen einzeln oder in Gruppen eine Interessengemeinschaft bilden, an der sie zu mehr als 50 % beteiligt sind, sofern die Abnahmemenge durch Lieferverträge für mindestens ein Jahr festgelegt ist;

— für andere Kategorien als die der „Campine": Lieferungen an Verbraucher der Sektoren Hausbrand und Handwerk innerhalb der EGKS, die nicht mehr als 240 t feste Brennstoffe im Jahr verbrauchen, sowie Barverkauf ab Zeche einschließlich der Lieferungen frei Haus. Die Lieferungen an Ministerien und an die Eisenbahn sind jedoch „Cobechar" vorbehalten;

— für die Kategorie „gras" und „3/4 gras" des Reviers „Campine": Belieferung der Verbraucher der Sektoren Hausbrand und Handwerk innerhalb der EGKS, die nicht mehr als 240 t feste Brennstoffe im Jahr verbrauchen, sofern den Lieferungen die Einzelhandelspreisliste zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

(1) Die Vereinbarungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften, den direkten Zugang der Verbraucher und des Großhandels zu der Verkaufsorganisation „Cobechar" von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

für die Verbraucher:

— Vorjahresverbrauch von mindestens 30 000 t Steinkohle, Steinkohlenbriketts und/oder Koks. Die betreffenden Verbraucher sind jedoch berechtigt, über einen Großhändler ihrer Wahl, der direkten Zugang zu „Cobechar" hat, von „Cobechar" Kohle zu beziehen;

für die Großhändler der Gemeinschaft:

— sie müssen im vorausgegangenen Kalenderjahr aus der Produktion der Mitgliedsunternehmen mindestens 2500 t Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks für Haushaltungen und Handwerksbetriebe oder 6000 t Steinkohle oder Steinkohlenbriketts für industrielle Zwecke abgenommen haben. Händlern, die gegenwärtig direkten Zugang zur Produktion der Mitgliedsunternehmen haben, ohne jedoch diese Bedingung zu erfüllen, wird dennoch bis zum 31. März 1964 der direkte Zugang zur Verkaufsorganisation gewährt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die obigen Mengen zu erreichen;

— sie müssen die an einen Großhändler üblicherweise gestellten Bedingungen erfüllen (z. B. Zahlungsfähigkeit, hinreichende Sicherheitsleistung, Niederlassung im Verkaufsbezirk, Markt- und Warenkenntnis);

— sie müssen die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Organisation annehmen;

werden mit der Maßnahme genehmigt, daß diese Voraussetzungen nicht grundsätzlich angewandt werden, sondern stets zu fordern sind und stets den Zugang zu „Cobechar" eröffnen, sowie daß von den Großhändlern lediglich eine Niederlassung im gemeinsamen Markt gefordert wird.

(2) Die Hohe Behörde behält sich vor, die in Absatz (1) dieses Artikels wiedergegebene Handelsregelung im Lichte ihrer praktischen Wirkungen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Genehmigung zu ändern.

Artikel 4

Die Mitgliedsunternehmen und die Organe des „Cobechar" sind verpflichtet, bei ihren Beschlüssen über die Tätigkeit dieser Organisation die Erfordernisse der Sanierung des belgischen Kohlenbergbaus, besonders die Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang von der Hohen Behörde oder im Rahmen des Vertrages von der Regierung des Königreichs Belgien erlassen wurden, zu beachten.

Artikel 5

Die Mitgliedsunternehmen und die Organe des „Cobechar" sind verpflichtet, die in Artikel 4 Buchstaben b) und d) des Vertrages niedergelegten Verbote zu beachten.

Artikel 6

Soweit die Lieferbedingungen der Mitgliedsunternehmen oder des „Cobechar" eine Lieferung ab Werk, ab Zechenhafen, ab Hafen Brüssel, Gent oder Antwerpen vorsehen, dürfen weder die Mitgliedsunternehmen noch „Cobechar" den Abnehmer daran hindern, die Brennstoffe dort abzunehmen und selbst zu befördern oder durch ein von ihnen beauftragtes Transportunternehmen befördern zu lassen.

Artikel 7

Etwaige Entscheidungen der Kategorien des Inhalts, die Grundlage für die Verteilung der Lasten, die sich aus den von einer Kategorie eingeräumten Preisabweichungen ergeben, auf die von den Mitgliedsunternehmen der Kategorie selbständig verkauften Mengen auszudehnen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde gemäß Artikel 53 Buchstabe a) des Vertrages.

Artikel 8

„Cobechar" hat der Hohen Behörde folgende Meldungen zu erstatten:

a) *innerhalb einer Frist von drei Tagen:*

— alle Änderungen der Geschäftsordnung;

— alle zur Ausführung der Geschäftsordnung gefaßten Beschlüsse der zuständigen Gremien;

— jede Beteiligung an anderen Unternehmen;

— alle durch „Cobechar" gemäß Artikel 3 Absatz 4 seiner Statuten abgeschlossenen Vereinbarungen mit nationalen oder internationalen Einrichtungen;

b) *monatlich:*

— die von den einzelnen Unternehmen für den gemeinsamen Verkauf zur Verfügung gestellten Mengen;

— die Verteilung der Aufträge;

c) *jährlich:*

— die vollständige Aufstellung der auf Grund der neuen Handelsregelung zugelassenen Händler sowie der statistischen Angaben über den Umfang der Verkäufe, die „Cobechar" über diese Händler getätigt hat.

Artikel 9

Die in Artikel 8 aufgeführten Beschlüsse dürfen nicht vor Ablauf von vier Wochen nach erfolgter Meldung an die Hohe Behörde angewandt werden, es sei denn, daß die Hohe Behörde oder ihre zuständigen Dienststellen „Cobechar" mitteilen, daß gegen die betreffenden Beschlüsse keine Bedenken bestehen. Stellt die Hohe Behörde fest, daß bestimmte Beschlüsse nach den Bestimmungen des Vertrages, besonders seiner Artikel 65 und 66, einer vorherigen Genehmigung bedürfen, so dürfen diese Beschlüsse nur nach Maßgabe einer Genehmigungsentscheidung der Hohen Behörde angewandt werden.

Artikel 10

Die in obenstehendem Artikel 1 gewährte Genehmigung kann gemäß Artikel 65 § 2 Absatz 4 widerrufen werden, wenn die Hohe Behörde feststellt, daß eine der in dieser Entscheidung gemachten Auflagen oder Einschränkungen nicht eingehalten worden ist.

Artikel 11

Die Entscheidungen Nr. 30/56 *(Amtsblatt der EGKS* Nr. 23 vom 18. Oktober 1956, S. 295) und Nr. 27/57 *(Amtsblatt der EGKS* Nr. 38 vom 27. Dezember 1957, S. 635) werden aufgehoben.

Artikel 12

Diese Entscheidung wird den beteiligten Bergwerksgesellschaften zugestellt und im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Februar 1963 in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 16. Januar 1963 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Piero MALVESTITI

ANLAGE

Verzeichnis der Unternehmen, welche die Geschäftsordnung einer Organisation für den gemeinsamen Verkauf der belgischen Kohle am 12. September und 26. November 1962 angenommen haben

BEZEICHNUNG	SITZ
1. S.A. des Charbonnages d'Abhooz et Bonne-Foi Hareng	90, rue du Nouveau Siège, Milmort
2. Charbonnage d'Aiseau-Presle, S.A.	Grand-Place Farciennes
3. S.A. des Charbonnages d'Amercœur	Jumet
4. Houillères d'Anderlues, S.A.	Anderlues
5. Charbonnages André Dumont, S.A.	Bruxelles, 3, Montagne du Parc,
6. Société des Charbonnages d'Ans et de Rocour, S.A.	312, rue des Français, Ans-lez-Liège
7. Charbonnages d'Argenteau, S.A.	Trembleur
8. Société des Charbonnages de Bernissart, S.A.	Bernissart
9. S.A. des Charbonnages du Bois-du-Cazier	Marcinelle
10. Société des Charbonnages du Bois-du-Luc, S.A.	Houdeng-Aimeries
11. Charbonnages de Bonne-Espérance, S.A.	Lambusart
12. Société des Charbonnages de Bonne-Espérance, Batterie, Bonne-Fin et Violette, S.A.	251, rue Vivegnis, Liège
13. Société des Charbonnages du Bonnier, S.A.	18, rue Joseph Dejardin, Grâce-Berleur
14. S.A. des Charbonnages du Borinage	Cuesmes
15. Compagnie du Charbonnage de Boubier, S.A.	16, rue du Général Foy, Paris (8ème)
16. S.A. des Charbonnages du Centre	Ressaix
17. Société des Charbonnages du Centre de Jumet, S.A.	72, rue Bivort, Jumet
18. Cockerill-Ougrée, S.A.	Seraing
19. Société des Charbonnages Espérance et Bonne-Fortune, S.A.	Montegnée-lez-Liège
20. S.A. des Charbonnages de Gosson-Kessales — en liquidation —	62, rue Ferdinand Nicolay, Tilleur-lez-Liège
21. S.A. des Charbonnages du Gouffre	Chatelineau
22. S.A. des Charbonnages la Grande Bacnure	95, rue du Petit Chêne, Coronmeuse-Vottem-lez-Liège
23. Société des Charbonnages du Hasard	rue Paul d'Andrimont, Micheroux-lez-Liège
24. Charbonnages d'Hensies Pommerœul, S.A.	13, Place des Barricades, Bruxelles 1
25. Société des Houillères Unies du Bassin de Charleroi, S.A.	Gilly
26. Charbonnages de Houthalen, S.A.	3, Montagne du Parc, Bruxelles

Bezeichnung	Sitz
27. Société des Charbonnages du Levant et des Produits du Flénu, S.A. — en liquidation —	Cuemes
28. Charbonnages Limbourg-Meuse, S.A.	14, Boulevard de l'Empereur, Bruxelles 1
29. Charbonnages Mambourg, Sacré-Madame et Poirier Réunis, S.A.	Charleroi
30. Charbonnages de Maurage, S.A. — en liquidation —	Maurage
31. Société des Charbonnages de Monceau-Fontaine, S.A.	Monceau-sur-Sambre
32. Société des Charbonnages de Noël-Sart-Culpart, S.A. — en liquidation —	Gilly
33. Société des Charbonnages du Nord de Gilly, S.A.	98, Avenue du Nord de Gilly, Fleurus
34. Société des Charbonnages de Patience et Beaujonc Réunis, S.A.	Paire des Marronniers, Glain-lez-Liège
35. Société des Charbonnages du Petit-Try, S.A.	Lambusart
36. S.A. des Charbonnages Réunis de Roton-Farciennes et Oignies-Aiseau	Tamines
37. Charbonnages de Tamines, S.A.	Tamines
38. Société des Charbonnages du Trieu-Kaisin, S.A.	Chatelineau
39. Société des Charbonnages de Wérister, S.A.	Romsee